

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai. (Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der Pfarrbesoldungen, Fortsetzung.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 11. Karlsruhe, den 6. Juni 1843.

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der
Pfarrbefoldungen, Fortsetzung.)

Auf den sogenannten Anfangsstellen, mit einem Ertrag unter 600 fl. — und in diese Classe gehören, nach Abzug der Diaconate, von 343 Pfarreien ungefähr 55 — kann kein Pfarrer lange bleiben, wenn er, was selten ist, nicht eigenes Vermögen besitzt, und dieses der Liebe zu seiner Gemeinde, oder der Annehmlichkeit des Aufenthaltes aufopfert. Bei dem Auszug auf eine solche Stelle wird — genöthigt durch äußere Verhältnisse — vom Pfarrer gleich Alles darauf berechnet und eingerichtet, daß er hier nicht lange verweilen werde. Die Gemeinde weiß dieses recht gut; zwischen ihr und dem Seelsorger hält jede Annäherung schwer, weil beide Theile die Ueberzeugung haben, daß diese Verbindung doch nicht lange fortbestehen könne, und der Pfarrer bald in einen andern, vielleicht weit entfernten Ort kommen werde.

Noch vor Ablauf des Quinquenniums erkundigt sich der Pfarrer, ob nicht diese oder jene erledigte Stelle ihm ein besseres Einkommen gewähre, er meldet und bewirbt sich um die eine oder andere, und ist, hoffend, daß ihm und seiner Familie bei einer andern Gemeinde ein einträglicheres Loos zu Theil werde, in steter Aufregung. Hat er seine zweite Stelle erhalten, so wird in der Regel auch seine Familie größer, die Bedürfnisse für dieselbe nehmen zu, die neue Stelle erträgt nach

Bestreitung des Zugs und der Abrechnungskosten oft nicht einmal so viel, um davon leben zu können. Der Pfarrer ist genöthigt, sich abermals nach einer einträglicheren Pfründe umzusehen; so geht es auf der dritten und vierten Stelle und so fort, und er kommt nicht eher zur Ruhe, als bis ihn am dämmernden Abend seines Lebens eine reiche Pfründe aufnimmt.

Bei all' diesem Treiben verdient der Pfarrer durchaus keinen Tadel, er ist dazu genöthigt, weil er sich nur auf diesem Wege die Mittel verschaffen kann, welche zu seiner eigenen und zur Erhaltung seiner Familie erforderlich sind.

Die Gemeinden sind aber hierbei übel daran. Nicht die größte Gewandtheit in Pfarrgeschäften, noch insbesondere ein ausgezeichnetes Predigertalent genügen, um als Geistlicher mit Segen wirken zu können. Derselbe muß sich auch das Vertrauen und die Liebe seiner Pfarrkinder erwerben, und diese in geistiger und moralischer Hinsicht genau kennen lernen.

Liebe und Vertrauen wird dem Geistlichen aber nur durch längeres Verweilen an einem Orte zu Theil; erst wenn die Gemeinde seine Handlungsweise und seine Persönlichkeit näher kennen gelernt hat, wird er Eingang und damit Gelegenheit finden, den geistigen Zustand der Gemeinde überhaupt und ihrer Glieder im Einzelnen zu erforschen. Dann erst kann er den vorzüglichsten Theil seines Amtes — die Seelsorge — mit Erfolg ausüben; er kann die ganze Gemeinde in der Kirche, die einzelnen Familien und Glieder derselben durch besondere Belehrung, Zuspruch und Ermahnung auf den Weg zur Besserung und Veredlung führen, und es wird ihm dieses eher gelingen, weil er nun weiß, an was die Herzen der Gemeinde und der einzelnen Glieder leiden, und wie diese geheilt, gestärkt und geleitet werden können.

4) Bei der bisherigen Besetzungsweise der Pfarreien haben die Gemeinden mit geringen oder aber ganz gut dotirten Pfarrpfründen — einzelne Ausnahmen abgerechnet — am wenigsten von ihren Geistlichen zu erwarten.

Auf gering dotirte Pfründen kommen Geistliche, die erst in's practische Leben eintreten.

Als Vicar oder Pfarrverweser haben sie wenig Gelegenheit

und Veranlassung, sich in den verschiedenen, mit dem Pfarramt verbundenen Geschäften eines Vorstandes vom Kirchengemeinderath, eines Ortsschulinspectors, eines Beamten des bürgerlichen Standes die gehörige Übung anzueignen. Haben sie sich die nöthige Übung erworben, und sind sie mit den Verhältnissen der Gemeinden bekannter geworden, hat endlich die Liebe und das Vertrauen der Letzteren zu ihren Pfarrern Wurzel gefaßt, so sind sie leider genöthigt, sich um eine bessere Stelle umzusehen.

Es kommt abermals ein Neuling auf die Anfangsstelle, und so werden gering dotirte Pfarrpründen recht eigentlich die Übungsschulen für angehende Geistliche. Damit kann aber der Gemeinde selbst nicht gedient seyn.

Auf ganz gute Pfarrpründen kommen nur Geistliche, welche im vorgerückten Lebensalter stehen.

Diese haben zwar die erforderliche Übung in den Pfarrgeschäften, sie können aber bei aller persönlichen Würdigkeit nicht so wirken, als wenn sie im kräftigen Alter zu einer solchen Gemeinde gekommen wären. Sie lernen ihre Gemeinden nicht mehr genau kennen, erlangen deren Vertrauen und Liebe nicht mehr, ihre Thätigkeit wird durch körperliche Leiden gehemmt, sie sind oft genöthigt, ihre Stelle durch Gehülfen versehen zu lassen.

Die Gemeinden haben also in kirchlicher Hinsicht gar keinen Vortheil, wenn ihre Pfarreien gut dotirt sind.

Alle paar Jahre bekommen sie einen in hohem Lebensalter stehenden Pfarrer, welcher in der Regel auf dieser Stelle seine irdische Laufbahn schließt, die Pfarrei wird alsdann drei Vierteljahre oder noch länger wegen des Vidual-Wittwenfisci- und Hülfsfondsquartals durch benachbarte Geistliche oder durch einen Pfarrverweser versehen, dann wieder mit einem älteren Manne besetzt, und es wiederholt sich der frühere Vorgang.

Solche Gemeinden fühlen auch recht gut, daß ihnen damit nicht geholfen ist; sie kommen selbst darum ein, auf ihre Pfarreien Abgaben zu legen, damit sie jüngere Männer als Geistliche erhalten, und diese länger behalten.

Da die Besoldung an die Pründen gebunden ist, und ältere

Geistliche eine Besserstellung auch vorzugsweise anzusprechen haben, so erfolgt die Besetzung der Pfarrdienste in der Regel auch nach dem Dienstalter, und doch ist der Zustand der Gemeinde oft von der Art, daß sie nicht nur einen religiösen, umsichtsvollen, sondern auch einen energischen Mann erfordert, welche Eigenschaften nicht immer die älteren Bewerber haben.

So lange aber die Geistlichen nur durch Uebertragung einer andern Pfarrei besser gestellt werden können, ist die oberste Kirchen- und Staatsbehörde gehindert, einer Gemeinde gerade den für ihre Verhältnisse geeigneten Mann als Pfarrer beizugeben.

Das Wirken eines Geistlichen hängt immer von einer genauen Kenntniß des sittlichen Zustandes seiner Gemeinde und deren einzelnen Familien ab, die Erfahrungen, welche derselbe in dieser Beziehung macht, kann er nicht leicht auf einen andern übertragen, ein Wechsel im Pfarrdienst ist daher immer nachtheilig.

Wie häufig der Wechsel bei Pfarreien stattfindet, geht daraus hervor, daß von 284 Geistlichen

92	auf der ersten Pfarrei,
89	„ „ zweiten „
72	„ „ dritten „
24	„ „ vierten „ und
7	„ „ fünften „

angestellt sind.

II.

Sind in neuerer Zeit Verhältnisse eingetreten, bei denen eine Aenderung in der Verwaltung des evangelischen Pfarreivermögens zweckmäßig oder nothwendig erscheint?

1) Die Pfarreien haben Zehnten, Grundzinse und Güllen. Der Blutzehnten ist bereits überall abgelöst, das Kapital steht theilweise noch bei den Gemeinden, oder es ist auf

Pfandurkunden oder aber in Grundstücken nutzbringend angelegt worden.

Grundzinse und Gülten kommen allenthalben zur Ablösung. Der bedeutendste Theil des Pfarreivermögens — der Zehnte und die auf dem Zehntrechte Dritter ruhenden Competenzen sind größtentheils schon abgelöst, oder kommen in kurzer Zeit zur Ablösung.

Durch die Ablösung der verschiedenen Gefälle wird ein Capital von wenigstens

2,500,000 Gulden

flüssig gemacht.

Die Zehnt- und Competenzablösungscapitalien allein werden sich über

2,350,000 Gulden

belaufen.

Nur für die letzteren ist gesetzlich eine bestimmte Geldrente gesichert, allein auch hier nicht einmal auf die Dauer.

Die Zehnt- und Competenzcapitalien können, wenn sie nicht als besondere Fonds in Verwaltung kommen, der Gemeinde gegen eine jährliche fünfprocentige Rente und gegen Sicherheitsleistung verabsolgt werden.

Die Gemeinde kann aber die Uebernahme ablehnen, wenn die Capitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, wenn sich in ihr verschiedene Kirchengemeinden befinden, wenn sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine Umlage von 10 fr. per 100 fl. Steuercapital erhebt, oder wenn sie für unvermöglig erklärt wird.

In diesen Fällen hat zwar die Staatskasse die Verbindlichkeit übernommen, für die Gemeinde einzutreten und das Capital zu 5 Procent zu verzinsen, jedoch vorerst nur auf 10 Jahre.

Von den bis jetzt constatirten Pfarrzehntablösungscapitalien ad circa zwei Millionen Gulden, so wie von den bisher liquidirten Pfarrcompetenzcapitalien ad circa zweihunderttausend Gulden, sind an die Staatskasse beiläufig siebenhunderttausend Gulden, und an die Gemeindsassen sechshunderttausend Gulden überwiesen worden, bei den andern ist noch nicht entschieden, ob die Staats- oder Gemeindskasse einzustehen hat.

Man kann sicher annehmen, daß vom ganzen Capital von beiläufig 2,350,000 Gulden die Staatskasse die Hälfte erhält, welche sie jedoch nur auf zehn Jahre mit fünf Procent verzinst.

Da die bereits bei ihr angelegten Summen größtentheils in den Jahren 1839, 1840 und 1841 verabsolgt worden, und der Zeitraum von zehn Jahren überhaupt kurz zugemessen ist, so wäre bald zu entscheiden, wie die Ablösungscapitalien für die Zukunft angelegt und verwaltet werden sollen.

Würde auch die Staatskasse darauf eingehen, die Capitalien noch länger als zehn Jahre gegen fünf Procent Zinsen zu behalten (was jedoch, da das Gesetz nur zehn Jahre bestimmt, ohne Zustimmung der Landstände nicht geschehen kann, und sehr zweifelhaft ist), so wäre die weitere Frage zu erwägen, ob es überhaupt gut und rätlich ist, der Staatskasse einen so bedeutenden Theil des Kirchenvermögens zu belassen. Könnten nicht Verhältnisse eintreten (z. B. in Kriegszeiten u. s. w.), wo die Staatsbedürfnisse einen so hohen Grad erreichen, daß die Mittel fehlen, um diese alle zu befriedigen?

Wenn in solchen Fällen die Staatsregierung genöthigt wäre, zur Bestreitung der unabweislichsten Bedürfnisse auf die ihr am nächsten liegenden Gelder zu greifen, und wenn sich darunter auch die ihr überwiesenen Pfarrcapitalien befänden, in welche Verlegenheit würde alsdann die Kirche kommen, wenn ein Theil ihres Vermögens — wäre es auch nur vorübergehend — dem eigentlichen Zweck entzogen werden müßte, und die Kirchendiener nicht besoldet werden könnten!

Wird das Kirchengut besonders und von der Kirche selbst verwaltet, so ist dessen Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung gewiß mehr gesichert.

Eben so bedenklich ist es, den Gemeinden die Ablösungscapitalien für immer gegen fünfprocentige Verzinsung zu belassen. Diese nehmen die Capitalien schon mit Widerwillen an, weil sie durchschnittlich dieselben nicht zu fünf Procent ausleihen können, und neben dem Zinsausfall noch die Verwaltungskosten und unvermeidliche Verluste am Capitalstock zu tragen haben. Dann erfolgt die Zinszahlung an den Pfünd-

nieser nicht so regelmäßig. Dieser wird dadurch oft von der Gemeinde oder dem Gemeinberechner sehr abhängig, zu Klagen vor dem Richter genöthigt, und es gibt der Bezug der Zinsen aus dem Zehntcapital zu ähnlichen Mißverhältnissen zwischen Pfarrer und Gemeinde Veranlassung, welche man mit der Ablösung des Zehnten entfernen wollte.

Je länger die Gemeinden die Pfarrecapitalien verwalten und mit fünf Procent verzinsen müssen, desto unwilliger werden sie. Nach Verlauf einiger Zeit werden sie die Zehntablösung — durch welche denselben auf Kosten der Zehntberechtigten so bedeutende Vortheile zugewendet worden sind — ganz vergessen haben, und damit fällt bei ihnen der einzige Grund hinweg, welcher anfangs ihren Unwillen zurückgehalten hat, der Grund nämlich: Da wir (die Gemeinden) den Zehnten so vortheilhaft abgelöst haben, können wir schon der Pfarrei ihr Zehntcapital mit fünf Procent verzinsen. Die Gemeinden werden bald beginnen, sich dieser Last zu entledigen, und ihre Gesuche um Abänderung der desfallsigen Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes werden nicht aufhören, bis ihr Wunsch erfüllt ist.

2) Ueberhaupt ist es aber nicht gut für die Kirche, wenn die verschiedenen Ablösungscapitalien nicht wieder in Grund und Boden angelegt werden. Bei den Capitalien findet ein beständiger Wechsel statt. Verluste an Capital und Zinsen sind hiebei unvermeidlich. Die Aufsicht über die Erhaltung des Capitalstocks ist für die oberste Kirchen- resp. Staatsbehörde mit bedeutenden Kosten verbunden. Der größte Nachtheil hierbei würde aber für das Kirchenvermögen aus dem Umstande erwachsen, daß der Preis des Geldes (in welchem die Capitalien ausgeliehen und zurückbezahlt werden) sehr veränderlich ist, und nach den bisherigen Erfahrungen gegen andere Erzeugnisse, namentlich gegen jene der Landwirthschaft, bedeutend fällt. Mit 1000 Gulden Capital wird man in 100 Jahren nicht mehr so viel Lebensbedürfnisse ankaufen können, wie jetzt.

Seit der Entdeckung von Amerika hat sich der Werth des Silbers, und mit diesem jener des Geldes dergestalt verändert, daß 600 Gulden Capital, ausgeliehen im Jahre 1492, jetzt dem Werth nach auf 100 Gulden herabgesunken sind, oder mit

andern Worten: Man kann jetzt mit 100 Gulden nur den sechsten Theil an Lebensmitteln kaufen, wie vor 350 Jahren.

Der Ertrag aus Grundstücken ist diesen Veränderungen nicht ausgesetzt; derselbe besteht in Gegenständen, welche zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören, und wenn das Einkommen der Kirche aus solchen Erzeugnissen gebildet wird, so kann sie ihren Dienern immer so viel geben, als diese zu ihrem Unterhalte bedürfen.

Soll daher das Kirchenvermögen erhalten werden, und einen Ertrag gewähren, der mit den Preisen der Lebensbedürfnisse gleichen Schritt hält, so müssen die Ablösungscapitalien für Zehnten, Naturalcompetenzen und Güter wieder zum Ankauf von Liegenschaften (Güter und Wald) verwendet werden.

Die Kirche konnte bisher mit ihren beschränkten Mitteln nur aus dem Grunde ausreichen, weil ihr Einkommen in Güterertrag bestanden hat. Ihr künftiges Bestehen hängt von der Wiederanlage der mobil gemachten Einkommenstheile in Gütern ab.

Den Geistlichen kann man die Ausführung einer so bedeutenden Maßregel nicht allein überlassen. Von ihnen kann nicht verlangt werden, daß sie sich nach Gütern umsehen, und in Kaufunterhandlungen treten.

Es würde hierbei ihr Ansehen und ihre Stellung leiden: auch könnten, wenn die Beschaffenheit des Kaufobjectes und die Preisverhältnisse nicht sorgfältig untersucht werden, für die Pfründe bedeutende Verluste entstehen.

Endlich bietet sich nicht gerade auf derselben Gemarkung oder in der Nähe, wo ein Pfarrzehnte zur Ablösung gekommen ist, eine vortheilhafte Kaufgelegenheit dar.

Oft ist das Capital so groß, daß es nicht gut wäre, dasselbe für eine Pfründepfunde und in einer Gemarkung ganz in Gütern anzulegen, und die Bewirthschaftung dieser dem Pfründehaber zuzuweisen.

Oft kann ein größeres Gut billig angekauft werden, das

Ablösungscapital einer Pfarrei reicht aber nicht immer zum Ankauf desselben hin.

Aus allen diesen Gründen ist es durchaus nothwendig, daß in der Verwaltung des Pfarreivermögens, so wie in der Besetzung der Pfarrdienste eine Aenderung eintrete.

III.

Auf welche Weise könnte nun eine Aenderung in der Verwaltung des Pfarreivermögens und in der Besetzung der Pfarrdienste stattfinden?

1) Soll der Geistliche in seiner Amtswirksamkeit nicht gestört werden, so ist vor Allem nothwendig, daß man ihn der Verwaltung der Pfarrpfründe möglichst enthebe.

Ganz wird dies auf dem Lande nicht auszuführen seyn. Man kann hier nicht zu jeder Zeit die für eine Haushaltung erforderlichen Lebensmittel käuflich haben. Es ist daher jedem Geistlichen so viel an Grundstücken als Besoldungsheil zuzuwenden, als er für seine Familie nöthig hat. Alle übrigen Pfarrgüter sollten den Geistlichen nicht zur Bewirthschaftung überlassen, sondern in besondere Verwaltung genommen werden.

Ebenso unschicklich, nachtheilig und störend ist der Einzug anderer Competenztheile, als Grund- und Capitalzinsen, Gülten u. s. w., durch den Geistlichen. Er sollte mit seinen Pfarrkindern in ökonomischen Angelegenheiten so wenig als möglich zu verkehren genöthigt seyn.

Das Eingehen seiner Besoldung muß geregelt und gesichert werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist im Herzogthum Nassau schon unter dem 8. April 1818 bei Vereinigung der beiden protestantischen Religionstheile eine landesherrliche Verordnung erschienen, welche unter Anderem auch bestimmt:

(§. 6.) Daß die Besoldungen der Kirchendiener in der Regel nur in baarem Gelde bestehen sollen.

Die Pfarreien sind nach dem Maasse des damit verbundenen Dienstinkommens in verschiedene Classen getheilt.

Das Vorrücken von einer niedern in eine höhere Dienst-
classe findet in der Regel nach dem Dienstalter statt.

(§. 7.) Die Wohnung wird mit 25 — 50 fl., die zur eigen-
nen Benutzung gestatteten Gärten und Grundstücke in billig-
mäßigem Anschlag aufgerechnet. Außer Wohnung und Garten
wird dem Pfarrer nur die Benutzung von so viel Gut gestattet,
als zum eigenen Bedarf seiner Familie erforderlich ist; das
Halten einer Fuhr, so wie der Betrieb irgend eines bürger-
lichen Gewerbes bleibt ihm durchaus untersagt.

Alles übrige Pfarrgut wird verpachtet.

(§. 10.) Die Kirchenrechner haben nicht allein die eigent-
lichen Kirchengefälle, sondern auch die Pfarreinkünfte zu erheben,
und letztere an den Pfarrer abzuliefern.

(§. 11.) Die Verwaltung des Pfarrvermögens liegt den
Kirchenvorstehern ob. An der Spitze derselben steht der
Pfarrer.

(§. 12.) Dieser hat für die Erhaltung und Fundations-
oder zweckmäßige Verwendung des Pfarr- und Kirchenvermögens
mitzuforgen.

(§. 14.) Die Dekane haben die Mitaufsicht über das geist-
liche Standes- und Kirchenvermögen.

(§. 15.) Die Generalsuperintendenten haben die Mitsorge
für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung, sowohl des
geistlichen Standes als des ganzen Kirchenvermögens.

(§. 17.) Einer jeden einzelnen Kirchengemeinde verbleibt
das Eigenthum des für den religiösen Cultus bestehenden,
von Schul- und Armenvermögen getrennt zu verwaltenden Ver-
mögens, die Landesregierung setzt den jährlichen Rechnungs-
überschlag fest, die Rechnungskammer schließt die Rechnung ab.

Das für den Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte Vermö-
gen wird nach gleichen Grundsätzen verwaltet, und in einem
besonderen Abschnitt des Inventars, des Budgets und der Rech-
nung aufgeführt.

Alle Pfarrgefälle jeder Art werden vom Kirchenrechner
erhoben und an den Pfarrer abgeliefert, müssen aber gleich den
Einnahmen und Ausgaben für den Organisten und andere
Kirchendiener durch die Rechnung laufen.

Sämmtliche Pfarreien werden nach ihrem Ertrage in fünf Classen eingetheilt, von

600 fl. bis	750 fl.,
750 " "	1000 "
1000 " "	1200 "
1200 " "	1500 "
1500 " "	1800 "

Allen weniger als das Minimum ertragenden Pfarreien soll das Fehlende aus dem Kirchenfond zugelegt, und diesem nach Umständen ein Zuschuß aus dem Centralkirchenfond gegeben werden. Dagegen kommt (§. 18, pos. 7) der das Maximum des Normalgehalts übersteigende Betrag der Pfarreinkünfte in den Centralkirchenfond.

Durch diese Anordnung sind zwar die Pfarrer der Selbstadministration der Pfründe enthoben, auch ist für Pfarreien mit einem Normalgehalt gesorgt, allein einer der größten Mißstände bleibt, der Pfarrer kann nämlich nur durch die Beförderung auf eine andere Stelle zu einem höheren Gehalt kommen; ein häufiger Wechsel unter den Geistlichen wird daher nicht beseitigt.

Auch wird — wenn das Vermögen einer jeden Pfarrstelle für sich besonders durch Kirchenrechner, welche im Verwaltungs- und Rechnungswesen oft nicht gehörige Erfahrung haben, und dieses als Nebengeschäft betreiben, verwaltet wird — eine zweckmäßige, vortheilhafte Verwaltung des Pfarrvermögens nicht möglich; während bei einer Vereinigung des Vermögens mehrerer Pfarreien unter eine gemeinschaftliche, einem Sachverständigen anvertraute Verwaltung der Ertrag gewiß gesteigert und das Vermögen besser erhalten werden kann, da sich hier der Kreis für Anlagen der Capitalien in Gütern erweitert, kleinere, für sich allein nicht unterzubringende Beträge zusammengeworfen werden, und Gewinn sowie Verlust sich mehr ausgleichen.

Die Centralisirung des Pfarrvermögens unter eigene Verwaltungen, soweit es nicht den Geistlichen zur Administration überlassen wird, erscheint hiernach angemessener.

2) Um aber den andern Uebelstand — einen allzuhäufigen Dienstwechsel unter den Geistlichen, zu entfernen, muß dafür

gefordert werden, daß sie sich auf ein und derselben Stelle in ihrem Einkommen verbessern.

Dieses ist nicht anders ausführbar, als wenn der Ertrag sämtlicher Pfarrpfründen zusammengeworfen, und daraus Normalgehälter für die Geistlichen nach verschiedenen Classen gegeben werden, in welche sie nach ihrem Dienstalter und nach ihren Leistungen vorrücken.

Ein ähnliches Verfahren ist schon vor 100 Jahren (1742) im ehemaligen Fürstenthum Nassau-Weilburg mit den Pfarrpfründen eingehalten worden.

Auf gleiche Weise hat sich zum Theil der unterländer vormalig reformirte Kirchenfond, sowie das altbadische incamerirte Kirchenvermögen gebildet.

Die den einzelnen Gemeinden gehörigen Heiligenkassen mit den verschiedenen Pfründen wurden vereinigt, und hieraus werden die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden befriediget. Werfen wir einen Blick auf die Gemeinden, welche ihr Kirchenvermögen zurückbehalten haben, und vergleichen wir mit diesen jene Gemeinden, deren Kirchengefälle in den vereinigten Fond geflossen sind, so werden wir finden, daß Letztere gegen Erstere, was die äußeren kirchlichen Einrichtungen anbelangt, viel besser gestellt sind.

Von der Classification werden jedenfalls die Diaconate, bei welchen die kirchlichen Verrichtungen dem Lehramt untergeordnet sind, auszuschließen seyn.

Hier liegt kein überwiegender Grund vor, daß die Diaconen den größten Theil ihrer Dienstzeit auf einer Stelle zubringen. Oft ist deren Veretzung an einen andern Ort im Interesse der Schule räthlich. Auch ließe es sich durchaus nicht rechtfertigen, wenn die Diaconen, welche das Kirchenamt nur als Nebengeschäft versehen, aus dem Ertrag des Pfarreivermögens besser gestellt würden. Für ihre wenigen kirchlichen Functionen sind sie durchgängig sehr gut bezahlt, und wenn sie einer Aufbesserung bedürfen, so wäre diese ihnen, wie bisher, aus dem Fond für die Schule, bei der sie angestellt sind, beziehungsweise aus Staatsmitteln zu geben.

Um eine Uebersicht über den Ertrag des Pfarreivermögens

geben zu können, wurde dieser in der beifolgenden Tabelle annähernd berechnet.

Werden die Diaconate, sowie die beiden Hof- und Stadtvicariate, zusammen 23 Stellen, nicht in die Classification aufgenommen, so bleiben noch 343 Pfarreien, mit einem Ertrage von 346,797 fl. und Accidentien 20,122 fl.

Hierunter sind Stellen:

unter	500 fl.	excl. der	Accidentien	und	Wohnung	29
"	600 "	"	"	"	"	37
"	700 "	"	"	"	"	38
"	800 "	"	"	"	"	41
"	900 "	"	"	"	"	20
"	1000 "	"	"	"	"	38
"	1100 "	"	"	"	"	28
"	1200 "	"	"	"	"	26
"	1300 "	"	"	"	"	16
"	1400 "	"	"	"	"	11
"	1500 "	"	"	"	"	12
"	1600 "	"	"	"	"	4
"	1700 "	"	"	"	"	8
"	1800 "	"	"	"	"	6
"	1900 "	"	"	"	"	6
"	2000 "	"	"	"	"	2
"	2100 "	"	"	"	"	6
"	2200 "	"	"	"	"	6
"	2300 "	"	"	"	"	2
"	2400 "	"	"	"	"	1
"	2500 "	"	"	"	"	2
"	2600 "	"	"	"	"	—
"	2700 "	"	"	"	"	2
"	2800 bis					
"	3300 fl.	"	"	"	"	—
"	3400 "	"	"	"	"	1
"	3500 "	"	"	"	"	1
					Summa	343

Hiernach ertragen

104 Pfarreien unter 700 fl.

61	Pfarreien	unter	800 fl.	bis	1000 fl.
66	"	"	1000 "	"	1200 "
42	"	"	1200 "	"	1400 "
23	"	"	1400 "	"	1600 "
24	"	"	1600 "	"	2000 "
23	"	über	2000 "	"	3500 "

Ueber 100 Geistliche beziehen unter 700 fl. Besoldung; sie können, wenn sie verheirathet sind, nur dürftig damit auskommen; 47 Geistliche dagegen beziehen Besoldungen von 1600 fl. bis 3500 fl., mithin viel mehr, als sie bei einer gewöhnlichen, ihrem Stande angemessenen Lebensweise, zumal auf dem Lande, nöthig haben.

Was liegt nun aber näher, als den Ertrag des Pfarrvermögens so unter die Geistlichen zu vertheilen, daß nicht, wie bisher, fast die Hälfte dem bittersten Mangel ausgesetzt ist, während ein anderer Theil (der siebente) im Ueberflusse lebt! Nur wenige Geistliche sind so glücklich, auf eine dieser gut dotirten Pfründen zu kommen, und es wird ihnen dieses Glück in der Regel erst in den letzten Tagen ihres Lebens zu Theil, nachdem sie ihre schönste Lebenszeit hindurch mit Sorgen aller Art gekämpft, ihr Vermögen zugefegt, oder gar Schulden gemacht haben, und den Ihrigen während den paar Jahren, die sie auf der guten Pfründe zubringen, nichts mehr ersparen können.

Auch sind für den Geistlichen mit einer in vorgerückten Jahren erfolgenden Wohnungsveränderung sehr viele Unannehmlichkeiten und Nachtheile verbunden, welche der in einem solchen Alter durch Beförderung auf eine andere Stelle möglichen Besserstellung hindernd im Wege stehen.

Eine Besoldungsclassificatio'n liegt daher nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch im allgemeinen Interesse ihrer Diener, der Geistlichen.

Es wird dann allerdings keine Stellen mehr geben, auf welchen wenige Pfarrer im Ueberflusse zubringen. Dagegen werden aber auch viele Pfarrer, welche bisher von dem Einkommen ihres Dienstes nicht oder nur spärlich leben konnten, in eine von Nahrungsforgen freie Lage kommen.

Geistliche, welche eine sehr beschwerliche Stelle zu versehen haben, oder sich durch eine würdige Amtsführung auszeichnen, so wie Geistliche, welche bei besonderen Unglücksfällen einer außerordentlichen Unterstützung bedürfen, können aus dem Pfarrhülfs-, beziehungsweise Kirchenfond immerhin noch bedacht werden, und damit wird der Einwand, daß bei einer Classification für ausgezeichnete oder bedürftige Pfarrer die Mittel zu einer besondern Belohnung oder Unterstützung fehlen, hinwegfallen.

Bei der Classification sollten die Accidentien so wie die Wohnung nicht in Anschlag kommen; die Wohnung nicht, weil jeder Pfarrer eine solche in natura erhält, die Accidentien aber deshalb nicht, weil der Pfarrer von einer so zufälligen Einnahme nicht abhängig gemacht werden darf; denn die Accidentien sind nicht nur nach den Vermögensverhältnissen der Pfarrkinder, nach deren Anzahl und nach der Zuneigung derselben zu ihrem Pfarrer, sondern nach der einmal bestehenden Observanz sehr verschieden. Ihr Betrag läßt sich nicht genau bestimmen; die größere oder kleinere Anzahl von Geschäften steht mit den Accidentien im Zusammenhang, sie gehören daher dem Pfarrer vorhinweg, und werden am Normalgehalt nicht aufgerechnet.

Wird dieser Grundsatz angenommen, so ergibt sich nach einer annähernden Berechnung des wirklichen Ertrages für 343 Pfarrstellen eine Summe von 346,797 fl.
oder rund 346,800 "

Die Beiträge, welche bisher aus den größern Kirchenfonds, sowie aus den Stiftungen für Besoldungszulagen der Geistlichen bezahlt worden sind, dürften auch fernerhin geleistet werden, und wenigstens mit 10,000 "
in Rechnung kommen.

Summa 356,800 fl.

Hieraus könnten nun folgende Besoldungsklassen gebildet werden:

90 à 700 fl.	63,000 fl.
88 à 900 "	79,200 "
<u>178 Stellen .</u>	<u>Summa 142,200 fl.</u>

178 Stellen	Uebertrag	142,200 fl.
50 à 1000 fl.		50,000 "
35 à 1200 "		42,000 "
30 à 1400 "		42,000 "
25 à 1500 "		37,500 "
25 à 1600 "		40,000 "
343 Stellen	Summa	353,700 fl.

Eine Befoldung von 700 fl., freie Wohnung und Accidentien (letztere betragen durchschnittlich 6 Proc. der Befoldung) wird auf dem Lande und in kleineren Städten für einen angehenden Geistlichen hinreichen. Bis sich seine Familie und damit sein ökonomisches Bedürfnis vermehrt, tritt er in eine höhere Befoldungsclasse ein, und um dieses mit Sicherheit ausführen zu können, sind für die zweite Classe fast gleich viel Stellen wie für die erste angenommen worden.

In die dritte, vierte oder fünfte Classe, mit einem Einkommen von 1000 fl. bis 1400 fl., werden 115 Geistliche, oder über ein Drittheil der ganzen Zahl, vorrücken; auf 50 Geistliche, oder auf den siebenten Theil der Gesamtheit, wird aber eine Befoldung von 1500 fl. bis 1600 fl. kommen, ohne die Wohnung und Accidentien.

Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn die unterste Classe auf 800 fl. und die höchste auf 1800 fl. hätte gestellt werden können; ohne Unterstützung aus Staatsmitteln ist dieses jedoch noch zur Zeit nicht möglich.

Bei der Berechnung des Ertrags der Pfarrrsprüden wurde darauf Rücksicht genommen, daß in der Wirklichkeit kein kleinerer Betrag als der angegebene sich herausstelle, damit die Normalbefoldungen auch geleistet werden können.

Es ist vielmehr bei einer sorgfältigen Verwaltung ein höherer Ertrag zu erwarten, und wenn sich diese Erwartung bestätigt, so kann die eine oder andere Classe noch aufgebessert werden.

Auch wurde angenommen, daß die vorhandenen Stellen (343) genügen. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

©. 104 3. 10 v. o. streiche „Confirmation“ und lies Katechisation.